

Satzung des Zentrums für IT-Dienste (Campus IT) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 17. Dezember 2009 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 26. November 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Forschung, Lehre und Verwaltung sind in immer stärkerem Maße auf eine sichere und nach abgestimmten Definitionen verfügbare Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Einer möglichst flächendeckenden und einheitlichen informationstechnischen Grundversorgung, einem geregelten IT-Betrieb und der Einführung neuer, innovativer Dienste, die den Prozessen der Hochschule und der Hochschulentwicklung entsprechen, kommt eine hohe Bedeutung zu. Daher sind hochschulweite sowie hochschulübergreifende digitale Informations-Kommunikationsflüsse funktional zu halten, zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Unter diesen Gesichtspunkten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen und funktionale und technisch-infrastrukturelle Komponenten bereitzustellen und zu betreiben. Um diesen benötigten IT-Bedarf für die Fachbereiche, die Einrichtungen und für die Verwaltung in effektiver und effizienter Weise befriedigen zu können, bedarf es dem Serviceprinzip verpflichteter, jedoch verantwortlich und eigenständig agierender zentraler IT-Organen.

In der **Benutzungsordnung für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Fachhochschule Kiel** als weiterem Dokument sind die Rechte und Verpflichtungen der Nutzer und des Zentrums für IT-Dienste für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule festgehalten, um die rechtmäßige und sichere Nutzung zu gewährleisten.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für IT-Dienste (im Folgenden „Campus IT“ genannt) ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 Abs. 1 HSG.
- (2) Die Aufsicht wird durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel wahrgenommen. Die verantwortliche Führung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter.
- (3) Das Präsidium erhält den jährlichen Geschäftsbericht zur Prüfung sowie die Empfehlungen des Beirates.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Campus IT berät das Präsidium bei grundsätzlichen Fragen der Informationsverarbeitung und der technischen Kommunikationsmittel sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule im informationstechnologischen Bereich.
- (2) Die Campus IT stellt die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für die Hochschule und ihren zentralen IT-Einsatz bereit und betreibt sie. Sie richtet zu diesem Zweck den IT-Einsatz orientiert am Bedarf der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und der Verwaltung aus.
- (3) Standard-Leistungen:
Die Campus IT erbringt allgemeine, hochschulweite und auf Nutzerinnen und Nutzer und Nutzergruppen orientierte IT-Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Kommunikationsnetzes, der IT-Infrastruktur sowie der System- und der Anwendungssoftware. Die lieferbaren IT-Dienstleistungen und ihre Qualität sind im IT Dienstleistungskatalog beschrieben.
- (4) Neue Leistungen bzw. Anpassung bestehender Leistungen:
Die Campus IT führt IT-nahe Innovationsprojekte und strategische Projekte durch bzw. beteiligt sich an ihnen.
- (5) Die Campus IT erstellt Planungen und Konzepte, die für die Einführung von neuen Verfahren oder Software-Modulen und für technische Lösungen in Ergänzung der fachlichen Funktionen erforderlich sind.
- (6) Die Campus IT berät die Hochschulleitung, die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und die Verwaltung und Gremien zum IT-Einsatz insbesondere im Sinne der Unterstützung der Prozesse der Hochschule.
- (7) Die Campus IT legt technische Standards der IT-Infrastruktur fest und passt sie an. Diese Standards betreffen Hardware und Basis-Software für die IT Arbeitsplatzausstattung und für IT-Infrastruktur für Server- und Netzdienste sowie Standards für die Informationssysteme. Dabei berücksichtigen die Campus IT den von den Fachbereiche, Einrichtungen und der Verwaltung benötigten IT-Einsatz sowie wirtschaftliche Faktoren und die technische Entwicklung am Markt.
- (8) Die Campus IT legt die technische IT-Strategie fest und entwickelt die von ihr betriebenen Systeme im Sinne des Technologiewandels und innerhalb der zur Verfügung stehenden Finanzmittel fort.
- (9) Sicherheitsrelevante IT-Dienste werden grundsätzlich bei der Campus IT angesiedelt. Dies betrifft insbesondere die aktiven Netzkomponenten und damit verbundene Regelungen.

- (10) Vertreterinnen und Vertreter der Campus IT nehmen an Arbeitskreisen, Projekten, Gremiensitzungen etc. der Hochschule teil, soweit ihre Aufgaben oder IT-nahe Themen betroffen sind

§ 4 Leitung

- (1) Das Präsidium bestellt die Leiterin oder den Leiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Zentrums für IT-Dienste.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Zentrum nach außen und nimmt die administrative Leitung wahr. Sie oder er koordiniert die Aufgaben der Campus IT, entscheidet über die Verwendung der zugeteilten Mittel. Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Geschäftsbericht.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter nimmt die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Kompetenzen der Kanzlerin oder des Kanzlers der Fachhochschule Kiel gem. § 25 HSG bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beirat

- (1) Die Campus IT erhält einen Beirat, dem 7 Mitgliedern angehören. Der Beirat nimmt im Auftrag des Präsidiums die Interessen der Benutzerinnen und Benutzer in IT-Dienstleistungen wahr, und zwar im Sinne einer Förderung und Koordination. Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Präsidiums und je ein Mitglied der Fachbereiche, vorgeschlagen durch die Dekanin oder Dekan.
- (2) Das Präsidium der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. der Beirat berät das Präsidium in grundlegenden Fragen zur IT-Strategie,
 - b. Erstellung und laufende Fortschreibung einer IT-Strategie für die gesamte Hochschule,
 - c. Überwachung der Implementierungsprojekte,
 - d. Überprüfung dezentraler IT-Planungen und -Entwicklungskonzepte auf Vereinbarkeit mit der zentralen IT-Strategie und deren Genehmigung,
 - e. Abgabe von Empfehlungen gegenüber den Gremien (Präsidium, Senat) für Beschlüsse zur Umsetzung strategischer Maßnahmen,
 - f. er gibt eine Stellungnahme zum Geschäftsplan der Campus IT ab,
 - g. er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen der Campus IT und den anderen Einrichtungen der Hochschule,
 - h. er fördert und unterstützt die Leitung der Campus IT.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die Führung der Geschäfte für den Beirat nimmt der/die Leiterin/Leiter der Campus IT wahr. Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Sitzungen teil. Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

§ 6 Personal

- (1) Die Campus IT erbringt ihre Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.
- (2) Die der Campus IT zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der fachlichen Weisung der Leitung des Zentrums für IT-Dienste.
- (3) Zusätzlich zu dem hauptamtlichen Personal können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Campus IT eingesetzt werden, wie z.B. Auszubildende, Praktikanten, Hilfskräfte.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, den 21. Januar 2010

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -